

**Stellungnahme der KZBV
zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
„Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsstruktur
der Telematik im Gesundheitswesen“
Bundestagsdrucksache 15/4924 vom 22.02.2005**

<p>(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0827(3) vom 07.03.05 15. Wahlperiode</p>

Die KZBV nimmt zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis90/Die Grünen „Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsstruktur der Telematik im Gesundheitswesen“ Bundestagsdrucksache 15/4924 vom 22.02.2005 wie folgt Stellung:

1) Änderung des § 291 a Abs. 7 SGB V – Elektronische Gesundheitskarte

Die in Absatz 7 Satz 4 genannte Aufzählung gibt inhaltlich nicht die getroffene Finanzierungsvereinbarung der Selbstverwaltung wieder. Darin sind in § 2 „die Kosten des Projektbüros, der Projektsteuerung, der Festlegungs- und Erprobungsphase“ und in § 3 „die Kosten der Einführung und des Betriebs der Telematikinfrastruktur“ geregelt. Ziffer 2 in der Fassung des Entwurfes berücksichtigt nicht, dass in der Festlegungs- und Erprobungsphase nicht nur einmalige Ausstattungskosten, sondern auch weitere Kosten entstehen, die noch nicht dem laufenden Betrieb nach Ziffer 3 des Entwurfes zuzurechnen sind. Auch diese Kosten sind aber zu finanzieren. **In Ziffer 3 sollten daher die Worte „erstmalige Ausstattungskosten“ durch „Kosten“ ersetzt werden.**

2) § 291 b SGB V – Gesellschaft für Telematik

a) Zu § 291 b Abs. 2 Nr. 2

§ 291 b des Entwurfes stellt Grundsätze für die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages auf. § 291 b Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfes sieht eine im Regelfall notwendige Mehrheit von 67 % der Stimmen vor, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag eine **geringere** Mehrheit vorsieht. Damit steht der vorgesehene Gesetzeswortlaut im Widerspruch mit dem bereits von der Selbstverwaltung einstimmig geschlossenen Gesellschaftsvertrag, der somit nicht mehr gesetzeskonform wäre. Dieser sieht explizit bei Kapitalerhöhungen Einstimmigkeit vor. **Im letzten Halbsatz ist daher das Wort „geringere“ durch „andere“ zu ersetzen.**

b) Zu § 291 b Abs. 3

Diese Regelung wird abgelehnt. Sie ist entbehrlich. Nach der vorgesehenen Regelung könnte das BMGS im Falle der Auflösung der gematik gGmbH eine einzelne Spitzenorganisation nach § 291 a Absatz 7 SGB V verpflichten, eine neue Betriebsorganisation zu errichten. Im Extremfall könnte also eine neue Betriebsorganisation von den Spitzenverbänden der Krankenkassen alleine errichtet werden. Die übrigen Spitzenorganisationen könnten dieser dann nur noch beitreten, ohne ein Mitspracherecht zu haben. **Die Betriebsorganisation ist bereits rechtswirksam errichtet worden. Die erstmalige Kündigung von Gesellschaftern ist zum Schluss des Geschäftsjahres 2010 mit einer Frist von 24 Monaten möglich. Die Regelung ist zu streichen.**

c) Zu § 291 b Abs. 4

§ 291 b Abs. 4 des Entwurfes sieht Beanstandungs- und Ersatzvornahmeregulungen für den Fall vor, dass Beschlüsse der Gesellschaft für Telematik zu den Regelungen, dem Aufbau und dem Betrieb der Telematikinfrastruktur nicht oder nicht innerhalb einer vom BMGS gesetzten Frist zustande kommen.

Diese Regelung ist insgesamt abzulehnen. Beanstandungs- und Ersatzvornahmeregeln hinsichtlich der Beschlüsse der Gesellschaft für Telematik könnten dazu führen, dass Veränderungen oder Implementierungen, die von der Gesellschaft bereits beschlossen wurden, ggf. bis in das nächste Quartal verschoben werden müssten. Das gesetzgeberische Ziel einer besseren Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit wird verfehlt. Eine Wartefrist von einem Monat hinsichtlich sämtlicher Beschlüsse ist nicht akzeptabel.

Unverständlich ist ferner, warum das BMGS im Wege einer Ersatzvornahme wiederum die Gesellschaft für Telematik verpflichten können soll, dem BMGS zur Vorbereitung der von ihm zu erlassenen Rechtsverordnung nach dessen Weisung zuzuarbeiten. Zum einen ist es bereits unter gesellschaftsrechtlichen Aspekten bedenklich, wenn die Willensbildung innerhalb der Gesellschafterversammlung durch Beanstandungen des BMGS aufgehoben wird. Zum anderen sind möglicherweise entstehende Haftungsfragen zu klären. **Die Regelung ist daher zu streichen.**

d) § 291 b Abs. 5 und 6

Kosten für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Schaffung der Telematikinfrastruktur die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung finanziert wurden, sollen danach von den Spitzenverbänden der Krankenkassen ersetzt werden. Diese Regelung entspricht nicht den getroffenen Zusicherungen seitens des BMGS. Insbesondere ist nach diesem Entwurf bereits jetzt absehbar, dass möglicherweise auch noch weitere vom BMGS bereits durchgeführte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten im Nachhinein von den Spitzenverbänden der gesetzlichen Krankenkassen zu finanzieren wären. Die Beauftragung mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist weder von den Spitzenverbänden noch von der gerade gegründeten Betriebsgesellschaft gematik zu beeinflussen. Die Regelungs- und Entscheidungskompetenz der gematik wird mit dieser Regelung konterkariert. Den Beteiligten ist es unmöglich, die Verantwortung zu übernehmen. Es werden dadurch notwendige Entscheidungen verzögert und zusätzliche Kosten verursacht, wenn an einem Projekt parallel gearbeitet wird. **Die Regelung ist daher insgesamt abzulehnen.**